
Kantonsschule Seetal

M 11 Merkblatt

Administrative Mitteilungen für die Erziehungsverantwortlichen unserer Schülerinnen und Schüler

Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Mitteilungen der Kantonsschule Seetal basieren auf den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen zu den Gymnasien und zur Fachmittelschule. Diese können im Sekretariat oder in der systematischen Rechtssammlung des Kantons eingesehen werden (<http://srl.lu.ch/>).

1. Kontakt

Kantonsschule Seetal

Alte Klosterstrasse 15
6283 Baldegg

Tel. 041 349 78 00
info.kssee@edulu.ch
www.ksseetal.lu.ch

Schulleitung

- Roger Rauber, Rektor roger.rauber@edulu.ch
- Klaus Helfenstein, Prorektor klaus.helfenstein@edulu.ch
- Günther Hünerfauth, Prorektor LZG guenther.huenerfauth@edulu.ch
- Monika Iten, Prorektorin KZG und FMS monika.iten@edulu.ch
- Andrea Aeppli, Leiterin Zentrale Dienste andrea.aeppli@edulu.ch

Lehrpersonen

Die Mail-Adressen aller Lehrpersonen folgen der gleichen Syntax (vgl. oben):
vorname.name@edulu.ch

2. Information / Kommunikation

Homepage: Auf unserer Homepage (www.ksseetal.lu.ch) finden Sie weitere Informationen rund um unsere Schule, namentlich viele Merkblätter und Reglemente. Diese umfassen alles Aktuelle und Wissenswerte von A wie Aufnahme bis Z wie Zusatzfächer. Wir verweisen besonders auf den aktuellen Wochenplan und den Informationsbildschirm, der auch über die Homepage eingesehen werden kann, ebenso auf den jeweils aktualisierten Stundenplan.

Jahresbericht: Der Jahresbericht erscheint jeweils im Herbst und ist auf unserer Webseite zu finden.

Newsletter: Drei bis vier Mal pro Jahr erscheint unser Newsletter mit verschiedenen Rück- und Ausblicken sowie administrativen Informationen. Diesen Newsletter können Sie über die Startseite unserer Homepage abonnieren.

Broschüren: Broschüren zu den Ausbildungsgängen und Wahlfachangeboten der KS Seetal finden Sie unter *Downloads* auf unserer Homepage. Sie können auch in unserem Sekretariat bezogen werden.

3. Elternabende und Schulbesuche

Wir führen im Laufe des Jahres verschiedene Elternabende durch (siehe Terminplan). Sie erhalten dafür jeweils eine separate Einladung. Selbstverständlich sind wir auch ausserhalb dieser Termine zu Gesprächen und Besuchen bereit; eine Voranmeldung ist jedoch erwünscht.

4. Blockzeiten / Unterrichtszeiten

Die Vormittags- und die ersten beiden Nachmittagslektionen gelten bei uns als Blockzeiten. Dies bedeutet, dass der Stundenplan in dieser Zeit *in der Regel* belegt ist mit Unterricht oder mit beaufsichtigtem Studium für die Klassen F1, K1 und L1- L3. Aus Kostengründen können wir jedoch nicht alle Zwischenstunden beaufsichtigen. Daher werden die Schülerinnen und Schüler teilweise selbständig im Schulhaus arbeiten können. Von Lernenden höherer Klassen erwarten wir in Zwischenstunden 'Eigenverantwortetes Arbeiten EVA'.

In gewissen Fällen, z. B. bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen, kann die Blockzeit aufgehoben sein und die Lernenden haben unterrichtsfrei.

Im Stundenplan ist für die ganze Schule am Montagnachmittag ab 16 Uhr eine Sperrstunde für Konferenzen und Sitzungen ausgespart. Am Donnerstag ist die 3. Lektion als musische Sperrstunde eingeplant. In dieser Lektion finden musische Freifächer (Chor, Orchester, Ensemble, Big Band, Tanz, Theater) statt. Lernende der unteren Klassenstufen besuchen in dieser Zeit entweder ein musisches Freifach, den individuellen Instrumentalunterricht oder eine Studiumslektion gemäss Stundenplan.

Bei Schulanlässen wie Exkursionen, Studienwochen, Ergänzungs- und Schwerpunktfachtagen usw. sind die Unterrichtszeiten nach Stundenplan ausser Kraft gesetzt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese Anlässe während der ganzen Zeit bis zum Schluss gemäss Programm zu besuchen.

5. Bordbuch, Zwischenberichte, Zeugnisse und Jahrespromotion

- Die Lernenden des Untergymnasiums erhalten zu Beginn des Schuljahres das so genannte 'Bordbuch'. Dieses dient als Aufgabenbuch, Absenzenheft und Arbeitsplaner, enthält aber auch Merkblätter und weitere Informationen. Das Bordbuch wird ebenfalls zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten eingesetzt, indem im Bordbuch Mitteilungen verfasst oder beispielsweise Exkursionsprogramme eingeklebt werden. Auch können sich die Erziehungsberechtigten über die aktuellen Noten ihres Kindes orientieren.
- Die Erziehungsverantwortlichen aller Schülerinnen und Schüler in den 1. Klassen KZG, LZG und FMS erhalten nach der ersten Zwischenkonferenz im Herbst von den Klassenlehrpersonen einen Zwischenbericht, sofern Leistungen und/oder Verhalten ungenügend sind.
- Am Ende des Wintersemesters (Ende Januar) erhalten die Lernenden des KZG und LZG ein Orientierungszeugnis. Die Noten in diesem Zeugnis widerspiegeln die Leistungen des vergangenen Semesters; sie sind aber nicht promotionswirksam (Jahrespromotion). Die Kenntnisnahme des Orientierungszeugnisses wird von den Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler in den 1. Klassen KZG und LZG bestätigt.
- Am Ende des Sommersemesters (Juli) erhalten die Lernenden KZG / LZG ihr Jahreszeugnis. Dieses ist massgebend für die Versetzung in die nächste Klasse (vgl. Merkblatt Promotion am Gymnasium).
- Die Schülerinnen und Schüler der FMS erhalten jeweils am Ende des Semesters ihr promotionswirksames Semesterzeugnis.

- Beide Zeugnisse enthalten Leistungsnoten, allfällige Lernberichte, die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und des Verhaltens in der Gemeinschaft, Absenzen sowie Beschlüsse und allfällige Bemerkungen der Klassenkonferenz.
- Grundsätzlich gilt: Wenn die Promotion infolge ungenügender Leistungen gefährdet ist oder wenn das Verhalten nicht unseren Grundsätzen entspricht, orientieren die Klassenlehrpersonen die Eltern mit Hilfe von mündlichen und/oder schriftlichen Zwischenberichten. Diese dienen unter anderem auch als Gesprächsgrundlage für Elterngespräche.

6. Religionskunde und Ethik

An der KS Seetal wird das interkonfessionelle Fach "Religionskunde und Ethik" erteilt, das sich nicht auf eine bestimmte Konfession abstützt. Der Unterricht wird deshalb von allen Schülerinnen und Schülern besucht.

7. Informatik und Internet

Den Schülerinnen und Schülern stehen Computer und Drucker zur Erledigung ihrer Arbeiten zur Verfügung. Es gelten jedoch die folgenden Regeln:

- Die PC sind zum Arbeiten da – es gilt daher ein Spielverbot.
- An den Arbeitsplätzen darf weder gegessen noch getrunken werden (vgl. Hausordnung).
- Die Passwörter müssen unbedingt geheim gehalten werden; dies verhindert den Missbrauch unter fremdem Namen und das Drucken auf Kosten fremder Konten.
- Für den Umgang mit dem Internet gilt die "Netiquette", beim Chatten die "Chatiquette".
- Es ist verboten, Seiten mit rassistischem, Gewalt verherrlichendem, erotischem oder pornographischem Inhalt zu öffnen.
- Mit Hilfe des im Hintergrund laufenden Protokolls kann im Bedarfsfall eruiert werden, **wer wann** an welcher Arbeitsstation **was** gemacht hat.
- Missbräuchliche Benutzung der Computer oder des Internets wird bestraft.
- Für die persönlichen Notebooks und die Nutzung anderer mobiler IT-Geräte gilt das separate Reglement.

8. Smartphones

Im Sinne einer präventiven Massnahme wird die Smartphone-Benützung für die Schülerinnen und Schüler im 7. und 8. Schuljahr zeitlich und örtlich eingegrenzt. Zu Beginn jeder Lektion sind die Smartphones zudem im Schulzimmer in die bereitstehenden Boxen zu legen. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres von ihren Klassenlehrpersonen über die Regelungen bzgl. Smartphones orientiert.

9. Hinweise zum Datenschutz

- Auf der Homepage der KS Seetal werden die Klassenlisten mit **Name und Vorname** der Lernenden publiziert. Weitere persönliche Angaben zu den Schülerinnen und Schülern werden nicht veröffentlicht.
- **Fotos:** Unsere digitalen Publikationen wie Informationsschriften, Homepage und Newsletter leben von Bildern, die das Schulleben porträtieren. Darum zeigen wir Lernende und Lehrpersonen bei Schulanlässen in Gruppenaufnahmen, teilweise auch in Einzel- und Grossaufnahmen. Steht die Einzelperson aufgrund einer persönlich zuordbaren Funktion / Leistung im Vordergrund (z. B. Autorin einer Maturaarbeit, Siegerehrung bei Sportanlass ...), werden die Abgebildeten mündlich um ihr Einverständnis zur

Publikation gefragt. Allgemeinere Aufnahmen (z. B. einige Schülerinnen und Schüler bei der Arbeit im Schulzimmer, Klassenfoto bei Abschlussfeier, Gruppenfotos von Studienreisen ...) veröffentlichen wir ohne explizite Rückfrage. Sollten Sie als Erziehungsberechtigte nicht einverstanden sein, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter unter oben stehenden Bedingungen in gedruckten und digitalen Informationsmedien der Schule erscheinen, können Sie dies bitte per Email dem Sekretariat mitteilen. Volljährige Lernende müssen sich persönlich im Sekretariat melden.

- **Videoaufnahmen:** Werden von Lernenden Videoaufnahmen gemacht (z. B. Bewegungsabläufe im Sportunterricht, Auftritte bei Referaten ...), so dienen diese einzig der Lehrperson zur nachvollzieh- und vergleichbaren Bewertung der gefilmten Leistungen. Die Dateien werden nicht publiziert oder weitergegeben und spätestens nach dem Austritt aus der Schule gelöscht.

10. Absenzenreglement

Das Absenzenreglement ist wie andere Reglemente auch auf der Homepage zu finden. Den neu eintretenden Schülerinnen und Schülern wird es zusätzlich in Papierform bzw. mit dem Bordbuch abgegeben.

11. Meldung bei Krankheit

1. Krankheitstag

- Schülerinnen und Schüler, die erkranken, melden ihre Abwesenheit einer Klassenkameradin oder einem Klassenkameraden. Diese/r meldet die Absenz bei den Fachlehrpersonen der Klasse.

2. oder 3. Krankheitstag

- Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich längere Zeit dem Unterricht fernbleiben, melden ihre Abwesenheit der Klassenlehrperson. Diese leitet die Meldung per Mail an alle anderen Lehrpersonen und die Schulleitung weiter und hilft beim Sammeln der abgegebenen Unterrichtsmaterialien.

ab 6. Krankheitstag

- Absenzen von mehr als fünf Tagen müssen mit einem Arzteugnis belegt werden. Dieses wird im zuständigen Prorektorat abgegeben.

Spezialanlässe

- Bleibt eine Schülerin, ein Schüler krankheitsbedingt einem Spezialanlass (Exkursion, Sporttag, Reise usw.) fern, ist zwingend und so früh als möglich die verantwortliche Lehrkraft persönlich zu orientieren. Eine E-Mail oder eine SMS genügt nicht.

12. Ferienregelung

Die Daten von Ferien und Feiertagen finden Sie auf unserer Homepage. Wir bitten Sie, bei Ihrer Ferienplanung diese Vorgaben zu beachten. Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes gewähren wir keine Urlaube zur Ferienverlängerung.

Schulferien um Schuljahr 2020/21

Schulbeginn	Herbst	Weihnachten	Fasnacht	Ostern	Schulschluss
17. August	26. September - 11. Oktober	19. Dezember - 3. Januar	6. Februar - 21. Februar	2. April - 18. April	10. Juli

13. Haftpflichtversicherung

Schülerinnen und Schüler haften nach dem Verursacherprinzip für Schäden an und Verlust von fremdem Eigentum (siehe auch Hausordnung). Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung. Wir bitten Sie, Ihre Töchter und Söhne über einen bestehenden Versicherungsschutz zu informieren und sie zu ermuntern, sich bei Schadenfällen sofort zu melden. Es geht uns nicht primär darum, ein Verschulden zu bestrafen; wir möchten vielmehr dazu beitragen, dass den Betroffenen der Schaden vergütet wird – und es geht uns auch um die Erziehung zur Ehrlichkeit.

Achtung: Das Schulhaus ist ein öffentlicher Raum. Lernende sind daher aufgefordert, kein Geld und keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt in Jacken und Taschen lassen.

14. Schülerunfallversicherung

Im geltenden Krankenversicherungsgesetz KVG ist in Ihrer persönlichen obligatorischen Grundversicherung auch eine Unfallversicherung enthalten. Aus diesem Grund besteht an den kantonalen Schulen keine zusätzliche Schülerunfallversicherung. Damit sind die Schülerinnen und Schüler bei Unfällen während des Schulbetriebes (inkl. Turnen und Sport), bei Schulanlässen ausserhalb der Unterrichtszeit (Schulreise, Projektwoche usw.) und auf dem Schulweg *nicht zusätzlich* versichert. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bei Ihren Töchtern und Söhnen die individuelle Versicherungsdeckung bei Unfall zu überprüfen und bei Bedarf allfällige Zusatzversicherungen abzuschliessen (z.B. Zahnschäden ...)

15. Schularzt / Schulzahnarzt

Folgende medizinische Untersuchungen sind gesetzlich vorgeschrieben:

- Der Schularzt, Herr Uwe Elschner, Hochdorf, führt im achten Schuljahr mit den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch zu ihrem allgemeinen Gesundheitszustand.
- Die Schulzahnärztin, Frau Jennifer Iten, Hochdorf, führt eine für alle Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit für Sie kostenlose, aber verbindliche Untersuchung durch. Die Gesundheitsvorsorge für die Zähne wird durch eine jährliche Instruktion (Zahnprophylaxe) durch eine Fachperson ergänzt.

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen *können* sich alle Lernenden im 7. bis 9. Schuljahr kostenlos gegen HPV impfen lassen. Die Organisation der Impfung erfolgt über das Schulsekretariat.

16. Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien

Der Kanton Luzern führt eine Fachstelle für Schulberatung. Diese steht allen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern offen. Sie versteht sich als Anlaufstelle bei Fragen im persönlichen und zwischenmenschlichen Bereich, bei Konflikten im schulischen oder familiären Umfeld, bei Lern- und Motivationsschwierigkeiten und bei Fragen zur Gestaltung der Zukunft. Die Mitarbeitenden der Schulberatung unterstehen der Schweigepflicht.

Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien

Obergrundstrasse 51

6002 Luzern

Telefon 041 228 52 52 schulberatung.dbw@lu.ch https://beruf.lu.ch/biz/schulberatung_portrait

17. Studienberatung

Für die Vormaturaklassen findet im Herbst in Luzern ein zweistündiger Einführungsanlass mit einer Fachperson der kantonalen Berufs- und Studienberatung im Bildungsinformationszentrum BIZ statt. Zudem stehen Schülerinnen und Schülern der Vormaturaklassen und der Maturaklassen auf Voranmeldung individuelle Beratungsangebote am BIZ in Luzern offen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Obergrundstrasse 51

6002 Luzern

Telefon 041 228 52 52 biz@lu.ch <https://beruf.lu.ch/biz/bslb>

18. Kosten

Im Verlaufe des Schuljahres fallen verschiedene Kosten an, die wir den Erziehungsberechtigten belasten müssen. Dies geschieht zweimal pro Schuljahr. Jeweils im November bzw. Juli erhalten Sie eine entsprechende Rechnung. Detaillierte Angaben dazu finden Sie in den separaten Merkblättern zu den Kosten am Gymnasium bzw. an der Fachmittelschule.

In der nachobligatorischen Schulzeit sind die Kosten für Unterrichtsmaterial inkl. Bücher von den Lernenden bzw. deren Eltern zu tragen. Die Lernenden erhalten von den Lehrpersonen jeweils die Angaben, welche Bücher zu welchem Zeitpunkt im Schuljahr benötigt werden. Sie beschaffen sich die Bücher rechtzeitig, wobei auch die Übernahme von Büchern von Geschwistern oder älteren Schülerinnen und Schülern möglich ist.

19. Stipendien

Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen hat zum Ziel, den beruflichen Nachwuchs, das lebenslange Lernen sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu fördern, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht.

Stipendien und Darlehen werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar. Die Fachstelle Stipendien finden Sie unter <https://beruf.lu.ch/biz/stipendien>.

20. Rauchen/Alkohol

In sämtlichen Gebäuden der KS Seetal gilt ein Rauchverbot (Brandmeldeanlagen). Für Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit gilt auf dem ganzen Schulareal und auf dem Schulweg ein Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden von der Schulleitung den Erziehungsberechtigten gemeldet. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler ist Rauchen in der dafür vorgesehenen Zone erlaubt. Auf dem ganzen Schulareal gilt grundsätzlich ein Alkoholverbot (vgl. Hausordnung).

21. Illegale Drogen

Besitz, Konsum oder Handel mit illegalen Drogen werden geahndet und sanktioniert. Die Sanktionen können sowohl interne Massnahmen (bis zur Wegweisung von der Schule) wie auch externe Massnahmen (Anzeige) zur Folge haben (vgl. dazu Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001, VIII: § 48.1, a-f).